

Vorgaben des Grundgesetzes



„Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben bestimmt, dass „der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach“ ist, und zwar „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art. 7.3 GG). Damit ist er gemeinsame Verantwortung von Staat und Religionsgemeinschaft und konfessionell gebunden.“

Quelle: <http://www.kirche-schule.de/themen/religionsunterricht>, 5.5.2015, 20 Uhr